

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Holzschutzmittel: Defizite beim Verbraucherschutz

Stellungnahme des BfR vom 7. Januar 2003

Die Verwendung von Holzschutzmitteln ist in der Vergangenheit im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzfragen heftig in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Der Holzschutzmittelprozess beim Landgericht Frankfurt hat verdeutlicht, dass eine nicht sachgerechte Verwendung von Holzschutzmitteln - insbesondere in Innenräumen - Befindlichkeitsstörungen bis hin zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen zur Folge haben kann. Die sichere Anwendung derartig kritischer Produkte ist somit von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

Holzschutzmittel müssen

- wirksam sein
- gesundheitlich und umweltbezogen unbedenklich sein
- sachgerecht und bestimmungsgemäß verwendet werden

Diese Bedingungen werden gegenwärtig in Deutschland in einigen Bereichen des chemischen Holzschutzes und zwar im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Holzschutzmittel beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und bei der Verleihung des RAL-Gütezeichens Holzschutzmittel durch die Gütegemeinschaft Holzschutzmittel e.V. erfüllt. Mit diesen Prüfverfahren konnten grundlegende Normen des chemischen Holz- und Verbraucherschutzes durchgesetzt und ein hoher Stand an Anwender- und Verbrauchersicherheit bei der Verwendung von Holzschutzmitteln erreicht werden. Dennoch verbleiben erhebliche Kritikpunkte und Defizite im Verbraucherschutz, weil sich wegen des noch nicht greifenden Biozidgesetzes neben den geprüften Produkten eine Vielzahl von Holzschutzmitteln auf dem Markt befindet, die nicht auf Wirksamkeit sowie gesundheitliche und umweltbezogene Unbedenklichkeit geprüft wurden und mangelhafte Kennzeichnungen, Warn- und Verwendungshinweise aufweisen.

Mit der "Freiwilligen Selbstverpflichtung zu Mitteln zum Schutz von Holz gegen holzerstörende und/oder holzverfärbende Organismen des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI), der Deutschen Bauchemie e.V. und des Verbandes der Lackindustrie e.V. (VdL)" sollte in der Übergangsphase bis zum Wirksamwerden des Biozidgesetzes ein Beitrag zur Verbesserung des Verbraucher- und Umweltschutzes bei der Verwendung von Holzschutzmitteln durch folgende Maßnahmen geleistet werden:

- Keine Abgabe von Holzschutzmitteln an den Verbraucher zur vorbeugenden Anwendung in Innenräumen
- Begrenzung der Gebindegrößen für Holzschutzmittel mit bekämpfender Wirkung
- Eindeutige Kennzeichnung der Holzschutzmittel
- Freiwillige amtliche Überprüfung der Holzschutzmittel - soweit sie nicht bereits einer Zulassungspflicht durch das DIBt unterliegen - im Rahmen der Gütesicherung nach RAL GZ 830
- Freiwillige amtliche Überprüfung der Bläueschutzmittel im Rahmen eines Registrierverfahrens beim UBA
- Fremdüberwachung bzw. Stichprobenkontrolle der geprüften Produkte

Von allen beteiligten Kreisen wurde die Selbstverpflichtungserklärung der Industrie als ein praktikables Instrument der Deregulierung und beispielhaft für das Kooperationsprinzip zwischen Staat und Industrie gewürdigt. Besonders hervorgehoben wurden die freiwillige Überprüfung der

chemischen Holzschutzmittel, d.h. ein Nachweis ihrer Wirksamkeit sowie ihrer Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und ihre verbrauchergerechte Kennzeichnung als ein entscheidender Schritt zur Verbesserung des Verbraucher- bzw. Innenraumschutzes. Die Einbeziehung des Handels in die Selbstverpflichtung der Hersteller wurde als wichtig angesehen, weil insbesondere in den Bau- und Heimwerkermärkten nicht nur Holzschutzmittel bestimmter Hersteller, sondern auch Holzschutzmittel unter dem Namen von Handelsmarken verkauft werden. Deshalb wurde auch die Zusage des Groß- und Einzelhandels begrüßt, das Sortiment der angebotenen Holzschutzmittel auf die Einhaltung der Selbstverpflichtung zu überprüfen und bei Abweichungen der Produkte mit den beteiligten Herstellern und Lieferanten zu erreichen.

Eine erste Zwischenbilanz der Umsetzung der Selbstverpflichtung fällt aus der Sicht des Verbraucherschutzes unbefriedigend aus.

Wenn auch mit dem beim UBA durchgeführten Registrierverfahren für Bläueschutzmittel unter Verwendung von Rahmenrezepturen erste Erfahrungen zur vereinfachten Bewertung von Biozid-Produkten im Hinblick auf die Umsetzung der Biozid-Richtlinie gesammelt werden konnten, zeichnet sich jedoch bisher keine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes bei der Verwendung dieser Produktgruppe ab. Von den ursprünglichen für die Registrierung vorgesehenen 80 Produkten haben bisher nur 23 das Registrierverfahren beim UBA durchlaufen und davon konnte bei Stichprobenkontrollen in Baumärkten lediglich ein Produkt ausfindig gemacht werden, das zum Verkauf angeboten wurde und mit einer verbrauchergerechten Kennzeichnung versehen war. Stichproben in großen Baumärkten zeigten die bisher unzureichende Umsetzung der Selbstverpflichtung auf:

- Überwiegendes Angebot von "holzschützenden Produkten" mit folgenden Mängeln:
 - kein amtlicher Nachweis der Wirksamkeit
 - keine Prüfung auf gesundheits- und umweltbezogene Unbedenklichkeit
 - mangelhafte bis irreführende Anwenderhinweise für den Verbraucher wie verharmlosende Angaben bzw. Hinweise, z.B. "umweltfreundlich", "gesundheitlich unbedenklich", "nicht kennzeichnungspflichtig", "für innen und außen" u.a.
- Kein oder nur geringes Angebot geprüfter Holzschutzmittel
- Keine Kenntnis über das RAL-Gütezeichen Holzschutzmittel beim Verkaufspersonal
- Angebot von geprüften und nichtgeprüften Produkten des gleichen Herstellers

Im Fachhandel für den professionellen Anwendungsbereich werden dem Kunden dagegen geprüfte Holzschutzmittel mit qualifizierter Fachberatung für eine sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung angeboten.

Zusammenfassend kann aus der Sicht des BfR festgestellt werden, dass die Zielstellung der Selbstverpflichtung nicht erreicht wurde. Als Hauptursachen werden die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Verbände bei der Vermarktung ihrer Produkte und auch die mangelhafte Unterstützung durch den Handel gesehen. Eine durchgreifende Verbesserung des Verbraucherschutzes bei der Anwendung von Holzschutzmitteln im "do-it-yourself"-Bereich erscheint angesichts der undurchsichtigen Situation auf dem Holzschutzmittelmarkt gegenwärtig wenig realistisch, so dass einer ordnungspolitischen Regelung gegenüber der Selbstverpflichtung der Vorzug zu geben ist. Auf diesen Sachverhalt hat das BgVV im September 2001 in einer Presseerklärung hingewiesen (bgvv-p 29/2001 vom 21.09.2001 „Warten auf das Biozidgesetz: Freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie hat wenig zum Verbraucherschutz beigetragen“). Wegen der noch fehlenden Umsetzung des in Kraft getretenen Biozidgesetzes ist diese Presseerklärung nach wie vor in ihrer Kernaussage aktuell.

Tipps zum „richtigen“ Umgang mit Holzschutzmitteln sind in einer Broschüre des früheren BgVV zusammengefasst. Die Broschüre „Vom Umgang mit Holzschutzmitteln“ ist kostenlos und kann über die Pressestelle des BfR bestellt werden.